

Vollzug der Jagdgesetze

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 26.01.2016

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes und den Erlass von Wegegeboten im Bereich „Wiesach“ im Eigenjagdrevier Waldburg-Zeil, Gemarkung Ach, Gunzesried und Immenstadt

vom 06.12.2023

Aufgrund von Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 26.01.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 6 vom 09. Februar 2016, Seite 6) wird in den §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 entfällt.

2. Aus § 1 Absatz 3 wird § 1 Absatz 2 mit folgender Fassung:

Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, dass an der Fütterung und in den Einständen befindliche Rotwild vor Störungen zu bewahren, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird, um Rotwildverbiss-, -schlag- und –schälsschäden an den Waldbeständen zu reduzieren.

3. § 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von ca. 57 ha auf.

(2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke:

- Gemarkung Gunzesried, Flurnummern: 511 (Teilfläche), 540 (Teilfläche), 643 (Teilfläche), 659, 660, 661, 662, 662/2, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 673 (Teilfläche), 678 (Teilfläche), 679, 679/3.
- Gemarkung Immenstadt, Flurnummer: 1121/3 (Teilfläche).

4. § 3 entfällt.

5. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vom Verbot unter § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ist der Abschnitt des „Wiesach-Wanderweg“ von „Winkelwiesenalpe bis Wiesach“, sofern er sich im Wildschutzgebiet befindet, ausgenommen. Es gelten dort die Regelungen der Gemeinde Blaichach. Der Wegebereich ist in einer Flurkarte farbig eingetragen, welche beim Landratsamt Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

6. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Von den Verboten des Absatz 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

7. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung (Nr. 1-7 bleiben ohne Änderung bestehen):

„Unberührt von dem Verbot in § 4 Abs. 1 bleibt“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt. Der genannte Bereich unter § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ist hiervon nicht betroffen. Es gelten allerdings die Regelungen der Gemeinde Blaichach, worauf entsprechend verwiesen wird.

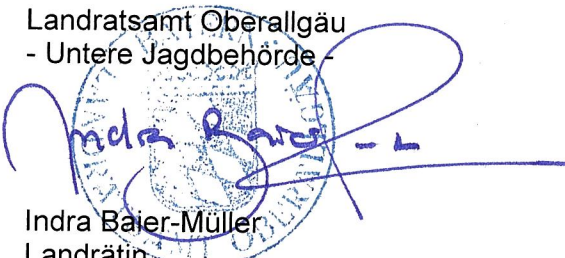
§ 2

- (1) Diese Änderung der Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Änderung der Verordnung gilt bis zum 30. April 2030.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, sofern der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 06.12.2023

Landratsamt Oberallgäu
- Untere Jagdbehörde



Indra Baier-Müller
Landrätin